

Satzung des ACV-Ortsclub Gera e.V.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen
"ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
ACV -Ortsclub Gera e.V."

- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Sein Sitz ist **ACV-Ortsclub Gera e.V.**
c/o. DEVK-Org.Büro
Bahnhofstraße 13 a
07545 Gera

Innerhalb der ACV Landesgruppe Südost ist der OC Gera eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V., mit Sitz Köln am Rhein.

Sein Bereich umfasst die Gebiete der Postleitzahlen :

Postleitzahl 07318 bis 07989

- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1. Der OC vertritt die in der ACV-Clubsatzung beschriebenen Ziele und versieht in seinem durch die Landesgruppe festgelegten Bereich die ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppe übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben.
- 2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Durch selbstlose Förderung strebt er an,

- zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen
- die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
- durch Erste-Hilfe-, Pannen- und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,
- den Zwecken und Zielen des ACV entsprechende Veranstaltungen auszurichten,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,
- mit den Einrichtungen zusammenzuwirken, die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung dienen,
- Motorsport ,Motorbootsport, Caravaning und Camping fördern.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

Mitgliedschaft , Beiträge

1. Mitglied des OC Gera e.V. ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat - oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt - sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der durch die ACV-Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft im OC endet:
 - durch Austritt aus dem OC Gera e.V. oder
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV (§ 5 der Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland).

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluß des OC-Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluß im Interesse des OC notwendig erscheint.

das Mitglied und die Landesgruppe sind vorab zu hören.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Dritter Abschnitt

Organe des Ortsclubs

§ 4

Organe des Ortsclub

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der OC-Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre - spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich und durch die Veröffentlichung in der Clubzeitschrift "ACV profil" spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:
 - Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung,
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - Entlastung des OC-Vorstandes,
 - Wahl des OC-Vorstandes für die Dauer von vier Jahren sowie von zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren,
 - Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des OC (vgl. Clubsatzung § 8, Ziff.7.).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der OC-Mitglieder - mindestens aber zehn - nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der OC-Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC-Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.
6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluß des OC-Vorstandes,

- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC-Mitglieder .

Sie muß spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluß oder nach Eingang des Mitglieder-Antrages stattfinden, unter Einhaltung der Frist nach Paragraph 5,(Ziff. 1, Abs.2.).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7

Der OC-Vorstand

- 1. Der Vorstand des OC besteht aus maximal neun (9)Mitgliedern.
- 2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppen-Satzungen sowie einer von Ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
- 3. Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC-Vorsitzende leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

- 4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom OC-Vorsitzenden und stellvertretenden OC-Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, so dass – jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – jedes Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist.

Vierter Abschnitt

**Revision, Vergütungen, Satzungsänderungen,
Auflösung des Ortsclubs, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung**

§ 8
Revision

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC-Vorstand nicht angehören, oder in den letzten vier Jahren angehört haben.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

§ 9

Vergütung

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des §2 Ziff. 2. dieser Satzung der OC Vorstand.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf beabsichtigte Satzungsänderung muß in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

§ 11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck gemäß Paragraph 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zweidrittel - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppen-Vorstand erfolgen.

2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbetrachtungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV – Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC-Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von den Mitgliedern der OC-Gründungsversammlung am 20. Oktober 2001 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

.....
Jürgen Langrock
Versammlungsleiter

.....
Doreen Winkler
Schriftführerin

Anlage: namentliche Teilnehmerliste von weiteren Gründungsmitgliedern



Die Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit dem Original/ _____
wird hiermit beglaubigt.
Gera, den _____
Amtsgericht

.....
als Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle